



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Anpassung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950; Provision für den Bezug der Kirchensteuer**

Datum: 21. August 2012

Nummer: 2012-220

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/220

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Anpassung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950; Provision für den Bezug der Kirchensteuer

vom 21. August 20120

I N H A L T

1. Ausgangslage
2. Provision für den Bezug der Kirchensteuer
3. Vernehmlassungsergebnis
4. Finanzielle und administrative Auswirkungen
5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
6. Antrag

1. Ausgangslage

Am 17. Juni 2012 hat der Baselbieter Soverän das Gesetz über die Entlastung des Finanzhaushalts bis 2014 (Entlastungsrahmengesetz) abgelehnt. Gründe für die Ablehnung waren in erster Linie die im Rahmengesetz vorgesehene Überführung der Berufsvorbereitenden Schule BVS2 in ein einjähriges Brückenangebot und die Einführung eines Selbstbehalts bei den Krankheitskosten. Die hier vorgeschlagene Provision für den Bezug der Kirchensteuer war ebenfalls Teil des Entlastungsrahmengesetzes (FKD-KI-1). Sie war jedoch weder im Vernehmlassungsverfahren noch in der politischen Diskussion umstritten und soll daher mit dieser separaten Vorlage wie ursprünglich geplant per 1. Januar 2013 eingeführt werden.

2. Provision für den Bezug der Kirchensteuer

Der Kanton resp. die kantonale Steuerverwaltung erhebt von den steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer von 5 % des Staatssteuerbetrags zugunsten der Landeskirchen. Die Kirchensteuer wird zusammen mit der Staatssteuer in Rechnung gestellt und einmal jährlich an die Landeskirchen verteilt. Diese Dienstleistung hat die Steuerverwaltung bisher unentgeltlich zugunsten der Landeskirchen erbracht.

Mit der neu einzuführenden Provision soll der Aufwand der kantonalen Steuerverwaltung für den Bezug der Kirchensteuern abgegolten werden. Es ist daher für den Bezug und die Weiterleitung der Kirchensteuern an die Landeskirchen eine Bezugsprovision von 1 % des bezogenen Kirchensteuerbetrags vorzusehen. Eine analoge Regelung besteht auch zugunsten der Arbeitgebenden, die Quellensteuern für ihre Arbeitnehmenden an die kantonale Steuerverwaltung abliefern. Die Provision beträgt dort seit 1. Januar 2012 allerdings 3 % des abgezogenen Steuerbetrags (§ 14 der Verordnung zur Quellensteuer)¹.

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Kirchengesetz vom 3. April 1950 neu	Kirchengesetz vom 3. April 1950 § 8b Absatz 4 Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1 % der bezogenen Steuern.

3. Vernehmlassungsergebnis

Die Einführung einer Provision für den Bezug der Kirchensteuer stiess im Vernehmlassungsverfahren zum Entlastungspaket 12/15 auf Zustimmung und war auch in der parlamentarischen Beratung nicht umstritten. Auf die nochmalige Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde daher verzichtet.

¹ GS 31.699, SGS 331.16

4. Finanzielle und administrative Auswirkungen

Die Einführung einer Provision von 1 % für den Bezug der Kirchensteuer führt ab 2013 zu zusätzlichem Ertrag beim Kanton von über CHF 80'000. Die Landeskirchen erhalten entsprechend weniger Kirchensteuern, wobei die evangelisch-reformierte Landeskirche rund 55 % dieser Reduktion trägt, die römisch-katholische Landeskirche deren rund 44 % und die christkatholische Landeskirche rund 1 %.

Diese Massnahme hat keine personellen oder administrativen Auswirkungen.

5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes² ergibt, dass diese Revision des Kirchengesetzes keine KMU tangiert.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Kirchengesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 21. August 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
die Präsidentin:
Pegoraro

der Landschreiber:
Achermann

Beilage: Entwurf zur Änderung des Kirchengesetzes

² Gesetz vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleineren und mittleren Unternehmen KMU (GS 35.0549, SGS 541)

Kirchengesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Kirchengesetz vom 3. April 1950³ wird wie folgt geändert:

§ 8b Absatz 4

⁴ Für die Erhebung der Kirchensteuern juristischer Personen erhält der Kanton eine Bezugsprovision von 1 % der bezogenen Steuern.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

³ GS 20.131; SGS 191